

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden


Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/70/468-2022/208500

Dresden,  
 . Januar 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/11427**  
**Thema: Umsetzung des E-Rezeptes durch die Arztpraxen und Kliniken in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Arztpraxen in Sachsen nutzten die Möglichkeit E-Rezepte auszustellen? (Bitte aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Staatsregierung erhebt selbst keine Daten zur Anzahl der Arztpraxen in Sachsen, die die Möglichkeit nutzen, E-Rezepte auszustellen.

Die Frage betrifft insoweit Sachverhalte, die als Sicherstellungsauftrag von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen als Körperschaft des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung beziehungsweise die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung



**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Unbeschadet dessen wird überdies darauf hingewiesen, dass die nachgefragten Angaben zur Anzahl der Arztpraxen in Sachsen, die die Möglichkeit nutzen, E-Rezepte auszustellen, von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nicht erhoben werden. Es gibt hierzu keine entsprechenden Auswertziffern oder ähnliches.

**Frage 2: Wie viele Kliniken in Sachsen nutzten die Möglichkeit E-Rezepte (In diesem Fall für Rezepte für die unmittelbare Zeit nach der Entlassung der Patient\*innen) auszustellen? (Bitte aufgeteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung Erkenntnisse der Plankrankenhäuser im Freistaat Sachsen beziehungsweise deren Träger betrifft, da diese als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 28 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) beziehungsweise im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von Ihrem Informationsrecht (nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG beziehungsweise § 113 der Sächsische Gemeindeordnung) nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping